

Der Text als Bild

Anregungen zu einer Geschichte der Verwaltungsrationalisierung mit Hilfe von „Formularen“
seit dem Mittelalter

Vortrag von Dr. Georg Vogeler auf der Jahrestagung des IADM, Hamburg, 7.-9.11.2003

1 Einleitung

Formulare sind zum Inbegriff von Bürokratie geworden. Häufig korrespondiert der Bürger nur noch in Form von Formularen – wie Steuererklärungen, Paßanträgen, Meldebögen, Sozialversicherungsnachweisen etc. – mit der staatlichen Verwaltung. Selbst mit Unternehmen tritt der Bürger über Formulare in Kontakt, indem er Vertragsvordrucke ausfüllt. Tagungen zur Gestaltung von Formularen,¹ Wettbewerbe zur schönen Gestaltung von Formularen versuchen den damit verbundenen negativen Eindruck zu verringern, ihre Effizienz zu steigern. Ich möchte hier jedoch nicht die Formularflut kritisieren sondern, danach fragen, welchen Vorteil Formulare haben, d.h. Formulare als Hilfsmittel untersuchen, Verwaltung zu vereinfachen. Und es wird keine Geschichte des Formulars sein, sondern eine Vorgeschichte; eine Vorgeschichte des Formularwesens, wie es seit dem 19. Jahrhundert selbstverständlicher Bestandteil von rationeller Staatsverwaltung ist – voher aber beleibe nicht war.

Zunächst einmal: Was ist ein modernes Formular? Während die Definition in der jüngsten Auflage des Brockhaus zu knapp und allgemein ist, um weiterzuhelfen, beschreibt eine etwas ältere Auflage (von 1930) genauer, was ein Formular ausmacht: Ein Formular ist ein „Vordruck, der die immer wiederkehrenden Teile schriftlicher Mitteilungen ein für allemal in zweckmäßiger und einheitlicher Anordnung festlegt“.²

Drei Elemente machen ein Formular also zu einer Verwaltungserleichterung:

1. Der festgelegte Formulartext, den die Bürger und Beamten nicht mehr jeweils neu entwerfen müssen.
2. Die Vervielfältigung durch Druck, die dem Beamten die Mühe abnimmt, vergleichbare Sachverhalte immer wieder neu zu notieren.
3. Das Formularlayout, das dem Beamten – und einer ihn unterstützenden Maschine – auf den ersten Blick sagt, welche Information er wo findet, ganz ohne den erläuternden Text lesen zu müssen.

¹ Bürger, Formulare, Behörde, hg. v. Siegfried Grosse u. W. Mentrup, Wiss. Arbeitstagung zum Kommunikationsmittel „Formular“ Mannheim, Okt. 1979, Tübingen 1980 (Forschungsberichte des Instituts für Deutsche Sprache 51).

² Der Große Brockhaus, 15. Auflage, Bd. VI (1930), S. 392. So auch noch die 17. Aufl. 1966, vgl. Fotheringham 1980, S. 25 u. 42.

Man könnte diese drei Arten, mit Text umzugehen, die zum modernen Formular zusammenkommen müssen, kurz bezeichnen mit **Vorgabe**, **Vervielfältigung** und **Verortung**.

In allen drei Bereichen gibt es Vorläufer, die ich im Folgenden vorstellen werde. Warum sie im deutschsprachigen Raum erst Ende des 18. Jahrhunderts so zu einander fanden, daß das uns geläufige Formularwesen entstand, ist eine Frage, zu der ich in einigen Bereichen Antwortvorschläge machen kann.

Eine umfassende Geschichte des Formulars gibt es nicht. Während für das Mittelalter noch umfangreiche Forschungen existieren, muß ich für die frühe Neuzeit die magere Forschungsliteratur mit Archivrecherchen etwas anreichern.³ Schließlich liefern die Ergebnisse eigener tiefergehender Untersuchungen, die mit anderen aktuellen Arbeiten parallel gehen,⁴ Hinweise darauf, daß man die Frage besser beantworten kann, wenn man die Erklärungen der technischen und der sprachlichen Entwicklungen – der Vorgabe und der Vervielfältigung – mit der Entwicklung der Seitengestaltung in Verbindung bringt, d.h. den Text als Bild sieht.

2 Formularbehelfe

Zunächst: Wenn sie sich nicht gerade mit der Wissenschaftsbürokratie auseinandersetzen, dann verstehen Historiker des Mittelalters unter dem Stichwort „Formular“ etwas, das weit weg ist vom modernen Gebrauch, sie denken nämlich an die sich wiederholende Textgestalt einer Urkunde.

2.1 Formular=Urkumentext

Es geht dabei einerseits um die einleitenden und schließenden Floskeln, die eine lange Tradition haben und mit zur Feierlichkeit von Urkunden beitragen:

Mit den Worten *In nomine sanctae et individue trinitatis Fridericus divina favente clementia romanorum imperator augustus* beginnen fast alle Urkunden Friedrich Barbarossas – und bei

³ Auch der nur auf die juristische Sprache der Formulare konzentrierte Beitrag von Fotheringham behandelt in seiner kurzen historischen Einleitung die frühe Neuzeit nur mit einem Absatz: Heinz Fotheringham: Allgemeine Gesichtspunkte des Formulars, in: Bürger, Formulare, Behörden. Wissenschaftliche Arbeitstagung zum Kommunikationsmittel 'Formular', hg. v. S. Grosse u. W. Mentrup, Tübingen 1980, S. 25-43, hier S. 27.

⁴ Am berühmtesten ist vielleicht die Arbeit von Ivan ILLICH: Im Weinberg des Textes. Als das Schriftbild der Moderne entstand, ein Kommentar zu Hugos „Didascalicon“ (=L'ère du livre, Paris 1990, dt.), Frankfurt 1991 (Luchterhand Essay), der den Wandel im Schriftbild in der Zeit der Scholastik erforscht. Aber auch die Arbeiten von Saenger (Paul SAENGER: Space Between Words. The Origins of Silent Reading, Stanford 1998.) und Parkes (Malcolm Beckwith PARKES: Pause and Effect. An Introduction to the History of Punctuation in the West, Berkeley 1993) zum Verhältnis von Lesepraxis und Schriftbild sind paradigmatisch, wenn auch für die hier vorliegende Frage nicht einschlägig. Als Beispiele für weitere wichtige Arbeiten in diesem Feld sei noch auf Wolfgang RAIBLE: Die Semiotik der Textgestalt. Erscheinungsformen und Folgen eines kulturellen Evolutionsprozesses, Heidelberg 1991 (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1991, 1. Abhandlung) und Roger CHARTIER u. Guglielmo CAVALLO: Die Welt des Lesens. Von der Schrifftrolle zum Bildschirm (=Storia della lettura nel mondo occidentale, 1995, dt.), Frankfurt a. Main 1999 verwiesen.

seinen Vorgängern steht nur ein anderer Name des Kaisers. Am Ende der Urkunde unterzeichnen der Kaiser und der Kanzleichef auch in festen Formeln: *signum domini Friderici Romanorum imperatoris invictissimi* kündigt das Unterschriftenzeichen des Kaisers an; mit einem *feliciter amen* schließt die Urkunde.

Auch zwischen Einleitung und beglaubigenden Abschlußfloskeln verwenden die Kanzleischreiber immer wieder gleichartige Formeln: *Si quis vero ausu temerario ... hoc nostrum edictum ... violare presumpserit* leitet eine Strafandrohung im Falle der Zu widerhandlung ein; *Ut haec nostra constitutio in omne evum rata permaneat et inconvulsa, praesentem paginam in memoriam facti conscribi fecimus et maiestatis nostrae bulla communiri* und ähnliche Formeln kündigen die Beglaubigungsmittel ein.⁵

So hat die Papstkanzlei, die lange alle anderen Schreibstuben in Europa an Ausstoß und effizienter Organisation übertraf,⁶ den Begriff *forma* für den durch Kanzleigebrauch oder Rechtspraxis für alle gleichartigen Fälle festgelegten Wortlaut eines Urkundentextes geprägt, in den sie nur noch Namen, Ortsangaben und Datierung einsetzen mußte, um ein rechtskräftiges Schriftstück anzufertigen.

2.2 **Formular=Formelsammlung**

2.2.1 Papstkanzlei

Die Papstkanzlei schrieb im Mittelalter aber jedes Schriftstück in einem Zug neu. Die Formeln holten sich die Urkundenschreiber dazu aus Büchern, in welche die Vorgänger und Kollegen musterhafte Urkunden und Briefe notiert hatten. In der Papstkanzlei hießen solche Muster *formula*, die Sammlungen *formularium*, was zu einer ersten Begriffsverwirrung führen kann: Es gibt Wissenschaftler, die das lateinische *formularium* zu *Formular* eingedeutscht haben – und damit Formelsammlungen meinen.⁷

Solche Formelsammlungen gibt es nun schon lange: Von der Papstkanzlei nimmt die Forschung anhand der gleichlautenden Formeln in den Urkunden an, daß sie seit dem 4./5. Jahrhundert schon Formularsammlungen verwendete. Seit dem 11. Jahrhundert hat man dann auch Handschriften mit Texten überliefert, die Formelsammlungen der Papstkanzlei enthalten – den soge-

⁵ Vgl. Heinrich APPELT: Die Urkunden Friedrichs I.. Einleitung und Verzeichnisse, unter Mitwirkung von Rainer Maria Herkenrath und Brigitte Meduna, Hannover 1990 (MGH-DD 10,5), S. 96-117, die Bspp. stammen aus DD. 618 und 798.

⁶ Vgl. allg. zur Papstkanzlei: Thomas FRENZ: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, 2. aktual. Aufl, Stuttgart 2000 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2).

⁷ Vgl. Peter HERDE: „Formel, -sammlungen, -bücher“ in Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, München u.a. 1989, Sp. 646f.

nannten *Liber diurnus*, d.h. das *das Buch im täglichen Gebrauch*.⁸ Für die Zeit seit 1230 gibt es auch Handschriften, die direkt in der Papstkanzlei im Gebrauch waren. Die verschiedenen Kontrollorgane der Papstkanzlei verwendeten, um Rechtsfehlern vorzubeugen, die offiziellen Formularbücher, den *Liber cancellarie* und das *Formularium adientiae litterarum contradictarum*.⁹

2.2.2 Reichskanzlei

Für die Kanzlei der fränkischen Könige und römischen Kaiser ist mit den *Formulae imperiales* eine Sammlung belegt, die schon aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen selbst hervorgegangen ist.¹⁰ Aus anderen Formelsammlungen, insbesondere den *Formulae Marculfi*, sind viele Textbausteine in den Urkunden verwendet worden.¹¹ Im Gegensatz zur Papstkanzlei geraten die Formelsammlungen in der Reichskanzlei schon unter den späteren Karolingerzeit immer mehr außer Gebrauch.

Die Existenz von Formularbehelfen der Karolingerzeit hat viele Forscher schließlich daran zweifeln lassen, daß die Notare eines Ottos des Großen, eines Heinrichs IV, geschweige denn eines Friedrich Barbarossa sich die Arbeit nicht durch solche Vorlagen erleichtert haben sollten.¹² Sie

⁸ *Liber diurnus romanorum pontificum ex uno codice Vaticano*, bearb. v. Theodor Sickel, (ND einschließl. der Prolegomena 1966), Wien 1889; Vgl. u.a. Harry BRESSLAU: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1915, S. 241ff.; Cunibert Leo MOHLBERG: Neue Erörterungen zum »Liber Diurnus«, Teil I: Der sog. 'Liber Diurnus Romanorum pontificum' und das sog. 'Sacramentarium Leonianum', in: ThRev 38 (1939), S. 297ff.; Wilhelm M. PEITZ: *Liber diurnus*. Beiträge zur Kenntnis der ältesten päpstlichen Kanzlei vor Gregor dem Großen, I. Überlieferung des Kanzleibuches und sein vorgregorianischer Ursprung, Wien 1918 (Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien Phil.-Hist. Klasse Sitzungsberichte 185,4); *Liber diurnus Romanorum pontificum*. Gesamtausgabe, bearb. v. Hans Foerster, Bern 1958; *Liber diurnus*. Studien und Forschungen von Leo Santifaller, hg. v. Harald Zimmermann, Stuttgart 1976 (Päpste und Papsttum 10), S. 235-238; Hans Hubert Anton: Der *Liber Diurnus* in angeblichen und verfälschten Papstprivilegien des frühen Mittelalters. In: Fälschungen im Mittelalter III, Hannover 1988 (MGH-Schriften 33,III), S. 115-142; Ernst Pitz: Papstreskripte im frühen Mittelalter. Diplomatische und rechtsgeschichtliche Studien zum Brief-Corpus Gregors des Großen, Sigmaringen 1990 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 14), S. 261-276; Hans-Henning Kortüm: Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896-1046, Sigmaringen 1995 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17).

⁹ Vgl. Peter HERDE: *Audientia litterarum contradictarum*. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhundert, 2 Bde, Tübingen 1970 (Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom 31, 32), Frenz: Papsturkunden wie Anm. 6, S. 41.

¹⁰ MGH (ed. K. Zeumer, 285-328)

¹¹ Zu den *Formulae Marculfi* vgl. Bruno KRUSCH: Ursprung und Text von Markulfs Formelsammlung, in: Nachrichten der Göttinger Gelehrten Gesellschaft, Phil.-Hist. Klasse (1916), S. 231-274; Heinrich SPROEMBERG: Marculf und die fränkische Reichskanzlei, NA 47 (1928) 77-142; Heinz ZATSCHKE: Die Benützung der *Formulae Marculfi* und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jhdts, in: MIÖG 42 (1927), S. 165-267; Franz Beyerle: Das Formel-Schulbuch Marculfs, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. FS f. Th. Meyer Bd. 2, Sigmaringen 1955, S. 365-389; Ulrich NONN: Merowingische Testamente. Studien zum Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich, in: AfD 18 (1972), S. 110-121.

¹² Vgl. Wilhelm ERBEN: *Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich*, Wien 1902, 5-35; Edmund E. Stengel: Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, (ND Aalen 1964), Innsbruck 1910, S. 265ff.; Hans Hussl: Studien über die Formelbenutzung in der Kanzlei der Karolinger, Ottonen und Salier, Innsbruck 1913 (Quellenstudien aus dem Historischen Seminar der Universität Innsbruck 5); Hans Hirsch: Die Urkunden Konrads III. aus der Zeit seines italienischen Gegenkönigtums, in: MIÖG 41 (1926), S. 80ff.; Heinz Zatschek: Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, in: MIÖG 41 (1926), S. 93-107; Friedrich HAUSMANN: Formularbehelfe der frühen Stauferkanzlei, in: MIÖG 58 (1950), S. 68-96; Josef RIEDMANN: Studien

haben jedoch nur wenig Erfolg gehabt: individuelle Formulierungen dominieren die Urkunden der Ottonen und der Salier. Das verstkt den Eindruck noch mehr, da nrdlich der Alpen nicht mehr als Vorurkunden – d.h. Urkunden verstorbener Herrscher, die als Vorlage fr neue Urkunden dem Herrscher vorgelegt wurden –, ltere in der Kanzlei vorhandene Urkunden, Konzepte oder Abschriften und private Aufzeichnungen der Kanzleimitarbeiter reichten, um fr hnliche Sachverhalte hnliche Urkundentexte zu erstellen. Wie gering der Bedarf an festen und gemeinsamen Vorlagen gewesen ist, macht vielleicht die Anzahl der berlieferten Urkunden deutlich: Von Otto I (936-973) sind aus 37 Regierungsjahren gerademal 466 Urkunden berliefert (=12,6/Jahr), bei Otto II (961-983) sind es 325 aus 22 Regierungsjahren (=14,77/Jahr), bei Otto III (984-1002) immerhin 438 aus 18 Regierungsjahren (=24,3/Jahr).

Erst die sizilisch-normannische Tradition burokratischen Arbeitens, die unter Kaiser Friedrich II. seit 1220 die Arbeit der Reichskanzlei bestimmt, kann wieder den selbstverstlichen Gebrauch von Vorlagen einfhren. Beruhmt ist die Briefsammlung eines der wichtigsten Mitarbeiter der Kanzlei, des Petrus de Vinea, die bis in die Zeit der Aufklrung Interesse fand. Diese Vorlagen haben in Sizilien auch noch bei den Urkundenschreibern der Anjou und der sizilischen Aragonesen weitergewirkt.¹³

Die Reichskanzlei legte nach dem Interregnum immer mehr Formelsammlungen an und benutzte sie zunehmend. Diese Abschriften von Urkunden, Konzepten oder Briefen dienten zunachst den Kanzleibeamten als personliche Behelfe. Aus solchen personlichen Hilfsbuchern wurden in der Folge oftmals auerhalb der Kanzlei weitere kompiliert, wie z.B. der „Formularius de modo pro-sandi“, die reichhaltigste deutsche Sammlung des frhen 14. Jh., aus dem Zisterzienserklster

ber die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa in den Jahren 1156 bis 1166, Teil 2, in: MIG 76 (1968), S. 23-105, hier S. 96ff.; Paul ZINSMAIER: Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1198 - 1212), Stuttgart 1969 (Verentlichungen der Kommission fr geschichtliche Landeskunde in Baden-Wrttemberg B 53), S. 140; Peter JOHANEK: Zur Geschichte der Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa, in: MIG 86 (1978), S. 27-45, hier S. 40ff.;

¹³ Vgl. Gerhart LADNER: Formularbehelfe in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die 'Briefe des Petrus de Vinea', in: MIG, Erg. Bd. 12 (1933), S. 92-198.; Paul Zinsmaier: Untersuchungen zu den Urkunden Konig Friedrichs II. 1212-1220, in: ZGO 97 (1949), S. 369ff.; Paul ZINSMAIER: Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrad IV., in: ZGO 100 (1952), S. 452ff, 468ff.; Hans Martin SCHALLER: Zur Entstehung der sogenannten Briefsammlung des Petrus de Vinea, in: DA 12 (1956), S. 114ff, hier S. 118; Paul ZINSMAIER: Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: Probleme um Friedrich II., hg. v. Josef Fleckenstein, Sigmaringen 1974 (VuF 16), S. 135-166, hier S. 138; Otto Heinrich BECKER: Kaisertum, deutsche Konigswahl und Legitimitatsprinzip in der Auffassung der spateren Staufer und ihres Umkreises, Mit einem Exkurs uber das Weiterwirken der Arengentradition Friedrichs II unter seinen Nachkommen und den Angiovinen, Frankfurt a. Main 1975 (Europische Hochschulschriften III, 51), hier S. 88-126; Dieter HAGERMANN: Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland. Ein Beitrag zur deutschen Konigsurkunde im 13. Jahrhundert, Koln, Wien 1977 (AfD Beiheft 2), 322ff.; Dieter HAGERMANN: Studien zum Urkundenwesen Konig Heinrich Raspes (1246/47), in: DA 36 (1980), S. 487-548, hier S. 543f; Walter KOCH: Zu Sprache, Stil und Arbeitstechnik in den Diplomen Friedrich Barbarossas, in: MIG 88 (1980), S. 36-69, hier S. 51ff.; Peter CSENDES: Die Kanzlei Heinrichs VI., Wien 1981 (DOAW-PH 151), S. 138; Theo KOLZER, Die sizilische Kanzlei vom Kaiserin Konstanze bis Manfred (1195-1266), in: DA 40 (1984), S. 532-561, hier S. 546f.

Baumgartenberg in Oberösterreich berichtet, daß das Material „*formulariis ... excerptas*“ (aus Formelsammlungen gezogen) zusammengetragen worden ist.

Eine Blüte erfuhren die Formelsammlungen unter Karl IV., dem ersten Bürokraten auf dem Kaiserthron: Da immer mehr Urkunden wiederkehrenden Inhalts zu schreiben waren, konnte der Arbeitsablauf vereinfacht werden, wenn die Schreiber sogleich Reinschriften ohne eigene Konzepte für den Textentwurf herstellten. Auch bei den Registereintragungen hingegen verzichtete man nach Möglichkeit auf formelhafte Passagen und begnügte sich mit Hinweisen wie *secundum formam, ut in forma communi* u. ä. Anders als in der Papstkanzlei gab es jedoch keine 'amtliche' Formelsammlung, die einen festen Platz im Geschäftsgang gehabt hätten, sondern nur gerne und häufig benutzte Hilfsmittel, neben denen die Notare auch eigene Sammlungen benutzten oder ganz aus ihren Rechtskenntnissen und Sprachfähigkeiten heraus formulierten.

Die Formularbehelfe der Kaiser aus dem Haus Luxemberg belegen, daß das 14. Jh. als eine Blütezeit im Gebrauch von Formelsammlungen gelten kann, da sie oft mehrfach überarbeitet wurden und weit verbreitet waren. Im 15. Jahrhundert ist hingegen ein Rückgang zu beobachten. Einige wenige Formeln der königlichen Urkunden waren bereits in hohem Maß starr und festgelegt, andere unterlagen nur den allgemeineren Regeln des Kanzleistils. Die Kanzleiordnungen seit dem ausgehenden 15. Jahrhunderts nahmen so auch auf die Formelsammlungen selbst keinen Bezug, schärften aber den Notaren die Benutzung des überkommenen Formulars nach dem Kanzleibrauch ein.¹⁴

2.2.3 Formelsammlungen und Ars dictandi

Daß Kanzleichefs bei der Einstellung neuer Schreibkräfte mit umfassenden Kenntnissen des überkommenen Formulars und des Kanzleistils durchaus rechnen konnten, belegt eine außerhalb der Kanzleien entstandene Textgattung: Als *ars dictaminis* bzw. *ars notariae* bezeichnet man

¹⁴ Vgl. Peter CSENDES: „Formel, -sammlungen, -bücher“ in: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, München u.a. 1989, Sp. 651-654; Harry Breßlau: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2. Aufl, Berlin 1911-60, Bd. I, S. 640ff. u. Bd. II, 271ff.; Alfons LHOTSKY: Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs, (ND 1991), Graz, Köln 1963 (MIÖG Ergb. 19), S. 80ff.; Ludwig von ROCKINGER: Über Formelbücher vom 13. - 16. Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quellen, München 1855; Paul Schweizer: Über das sogenannte Formelbuch Albrechts I., in: MIÖG 2 (1881), S. 223ff.; Theodor Lindner: Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346-1347), Stuttgart 1882, S. 148ff.; Sigmund HERZBERG-FRÄNKEL: Geschichte der deutschen Reichskanzlei 1246-1308. Die Organisation der Reichskanzlei, in: MIÖG Ergbd. 1, Wien 1885, S. 254-297, hier S. 291ff.; Johann KRETZSCHMAR: Die Formularbücher aus der Canzlei Rudolfs von Habsburg, Innsbruck 1888; Gerhard SEELIGER: Die Registerführung am deutschen Königshofe bis 1493, Wien 1881 (MIÖG Ergb. 3), S. 241ff.; Heinrich OTTO: Zu den Formularbüchern aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg, in: NA 27 (1901), S. 217ff.; Lothar GROSS: Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806, Wien 1933 (Inventare österreichischer staatlicher Archive / Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 5,1), S. 100; Heinrich KOLLER: Das Reichsregister König Albrechts II., Wien 1955 (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs Ergbd. 4.); Peter MORAW: Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, in: AfD 15 (1969) , S. 428-531; Ivan HLAVÁČEK: Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzels (IV.) 1376-1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatik, Stuttgart 1970 (MGH-Schriften 23), S. 370ff.; Helmut BANSA: Zum Problem des Zusammenhangs von Formular und Registereintrag, in: DA 29 (1973), S. 529-550. |

Lehrbücher des Brief- und Urkundenschreibens, die sich seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts von Oberitalien aus über Europa verbreiten. Während die Texte zunächst nicht zwischen rechtsrelevanten Texten – Urkunden – und mitteilenden Briefen unterscheiden, entsteht Anfang des 13. Jahrhunderts eine eigene Gruppe von Texten, die sich nur den Urkunden widmen und mit denen man den Notarsnachwuchs ausbildete. Diese *artes* sind mehr als nur Mustersammlungen: Gerade die *ars notariae* erläutert die einzelnen Formeln juristisch. Während es z.B. aus Südfrankreich und Spanien auch reine Sammlungen von Textbausteinen gibt, hat der Hauptstrang der Entwicklung doch ein juristisches Anliegen, der aus den Musterbüchern Lehrbücher des Privatrechts macht, die weite Verbreitung gefunden haben.¹⁵

Das Formular ist in diesem Sinn also ein juristisch richtig und dem Sachverhalt angemessen formulierter Text. Dieser Text ist nicht normiert, sondern vermittelt Rechtskenntnisse. Ein gut ausgebildeter Notar ist gewissermaßen die effiziente Rationalisierung von Schreibarbeit. Die Sprache ist davon unabhängig.

Vorlagensammlungen gibt es jedoch auch noch in der frühen Neuzeit. So ist z.B. die Textgruppe der 'Formulare und deutsch Rhetorica' schon am Ende des 15. Jahrhunderts entstandene und nachher lange und weit verbreitet.¹⁶ Die Sammlung hat nichts mit behördlich autorisierten Formulierungen zu tun. Sie ist ein Produkt privaten Interesses und ist als Stilhilfe zu verstehen, wie wir sie heute auch noch kennen: „Geschäftsbrief wirksam schreiben“¹⁷, „Perfekte Korrespondenz“¹⁸ usw.

Wenn man also den Urkundenforscher nach dem „Formular“ fragt, dann ist von seiner Antwort wenig in unserer Vorstellung von Steuererklärungsformularen zu finden. Als Bezeichnung für Vorlagensammlungen von Formulierungen ist jedoch eine Spur gelegt, die zur Vorgabe von Text als Vereinfachung der Verwaltungsarbeit führt.

3 Vordrucke

3.1 vorgefertigte Texte im Mittelalter

Dennoch gibt es auch schon im Mittelalter vorgefertigte Texte: Es sind Urkunden überliefert, in denen der eigentliche Inhalt erst eingetragen werden mußte. Die formelhaften Bestandteil am

¹⁵ Vgl. P. WEIMAR, „ars notariae“ Lexikon des Mittelalters, Bd. I, München u.a. 1980, Sp. 1045-47 und die dortige Literatur; Hans-Martin SCHALLER: „ars dictaminis“ in Lexikon des Mittelalters, Bd. I, München u.a. 1980, Sp. 1034-39.

¹⁶ Vgl. Paul JOACHIMSOHN: Aus der Vorgeschiede des 'Formulare und Deutsch Rhetorica', in: Zeitschrift für Deutsches Alterthum und Deutsche Literatur 37 (1893), S. 24-121.

¹⁷ Hans RUTISHAUSER: Geschäftsbrief wirksam schreiben, Landsberg am Lech, 1983.

¹⁸ Clauss VANDERBORG: Perfekte Korrespondenz. Der Geschäftsbrief, Briefe an Behörden, Bewerbungsschreiben, internationale Briefe (englisch), moderne Kommunikationsweisen, private Briefe, München 1991 (Goldmann-Buch 13562).

Anfang und am Ende hatte die Kanzlei des Ausstellers schon notiert und – insbesondere – hatte sie schon das Siegel angebracht.¹⁹

Damit sparte sich die Herrscherkanzlei die Schreibarbeit, die ebenso gut von einem Mönch erledigt werden konnte, der ohnehin täglich mit Schreibarbeiten für das Koster beschäftigt war, das die Urkunde bekam.

Diese Blankette sind keine Massenprodukte. Handgeschriebene Massenprodukte gibt es aber auch: Jede Einladung zu einem Landtag mußte mehrfach ausgefertigt werden: So findet man bei einer solchen Einladung für die Städte und Märkte des Herzogtums Bayern-Landshut vom 12. Juni 1458 Listen der Prälaten, der Ritter und der Städte und Märkte im Herzogtum.²⁰ Ablaßkommissare haben handgeschriebene Ablaßbriefe im 15. Jahrhundert geradezu gewerbsmäßig in hohen Stückzahlen vertrieben.²¹ Auch andere Kanzleien fertigten Schreiben auf Vorrat an, in die nur noch die Namen, einzelne Angaben zum Sachverhalt, Datum und Unterschrift nachgetragen werden mußten: So z.B. das Münsteraner Offizialat, das Vorladungsschreiben bereit liegen hatte.²²

3.2 Drucktechnik - Frühdruck

Derartige Schriftlichkeit ist insbesondere aus dem 15. Jahrhundert überliefert. Es läge nahe, wenn die Verwaltung gleich mit der Gutenbergschen Erfindung auch darauf gekommen wäre, sich die Schreibarbeit von der Druckerresse abnehmen zu lassen. Einiges spricht dafür: Die ältesten datierbaren Druckwerke sind nicht Bücher – sondern Formulare. Während von der Gutenbergbibel kein genaues Entstehungsjahr bekannt ist, kann man bei einem anderen Produkt der Offizin Gutenbergs davon ausgehen, daß er es spätestens im Jahr 1454 gedruckt hat: Ein Ablaßbrief, der auf den 22 Oktober 1454 datiert ist.²³

Derartige gedruckte Ablaßbriefe sind nun aus dem 15. Jahrhundert in großer Zahl überliefert:

¹⁹ Alfred GAWLIK: „Blankett“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. II, München u.a. 1983, Sp. 263.

²⁰ Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, bearb. v. Franz v. KRENNER, Bd. 7: Nieder- und Oberländische Landtage im vereinigten Landshut-Ingolstädter Landantheile. Von dem Regierungsantritte des Herzogs Ludwig von Landshut 1450 bis zu dessen Tode 1479, München 1804, S. 26f.

²¹ Nikolaus PAULUS: Geschichte des Ablasses im Mittelalter, 3 Bde. (ND Darmstadt 2000), Paderborn 1922 – 1923; Hippolyte DELAHAYE: Les lettres d'indulgence collectives, in: Analecta Bollandiana 44 (1926), S. 341-379 und 45 (1927), S. 97-123, 323-343 und 46 (1928), S. 149-157, 287-343; Volker HONEMANN: Vorformen des Einblattdrucks. Urkunden - Schrifttafeln - textierte Tafelbilder - Anschläge - Einblatthandschriften, in: Einblattdrucke des 15. und frühen 16. Jahrhunderts. Probleme Perspektiven, Fallstudien, hg. v. Frank EISERMANN u.a, Tübingen 2000, S. 1-43. und Falk EISERMANN: Auflagenhöhen von Einblattdrucken im 15. und 16. Jahrhundert, in: ebd, S. 143-177.

²² Vgl. Wilhelm KOHL: Der Gebrauch von Vordrucken in Münster und Westfalen seit dem 16. Jahrhundert, in: Ex officina literaria. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Buchwesens, hg. v. Joseph Prinz, Münster 1968, S. 115-130, S. 117.

²³ Zu den ältesten Ablaßbriefen vgl. Gottfried ZEDLER: Die Mainzer Ablaßbriefe der Jahre 1454 und 1455, Mainz 1913 (Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft 12/13).

Ist so ein Ablaßbrief ein Formular? In einem Ablaßbrief bescheinigen der Papst, ein päpstlicher Kommissar oder ein Bischof, daß der Empfänger der Urkunde Geld gespendet hat und Bußleistungen und Fegefeuerzeiten erlassen bekommt, wenn er bestimmte Gebete und geistlichen Übungen verrichtet hat. Sie haben für den jeweiligen Anlaß – z.B. eine Spende für den Bau des Petersdoms im Heiligen Jahr – den gleichen Text, der nur noch durch den Namen und das Datum individualisiert und mit einem Siegel beglaubigt werden muß. Ihre Hochzeit erleben die Ablaßbriefe im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. In dieser Zeit sind Sie in großen Stückzahlen entstanden. Druckaufträge bezeugen Auflagen von 1500, 2000, ja sogar 6000 Stück. Es gibt Belege, daß ein Ablaßkommissar 20.000 Stücke mit sich führte. Überliefert sind aber nicht mehr als 50 Abzüge eines Ablaßbriefes, gewöhnlich sehr viel weniger. Teilweise wissen wir von ihrer Existenz nur durch den Druckauftrag oder durch Berichte, daß gedruckte Ablaßbriefe verwendet wurden.²⁴

Massenprodukte haben eine schlechte Überlieferungschance, weil die Empfänger keine Institutionen sind, die ihr Schriftgut in Archiven der Nachwelt überliefern. Höher sind so nämlich die Chancen, daß ein unausgefüllter Vordruck aus der Registratur des Aussteller ins Archiv gelangt und uns so heute bekannt ist.²⁵

Lassen wir uns aber nicht irreführen: Auch noch nach den Mainzer Erfindungen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts sind Ablaßbriefe von Hand geschrieben worden.²⁶ Diese handgeschriebenen Ablaßurkunden haben etwas gemein mit dem was man im Mittelalter unter *formularium* verstand: Sie folgen einer immer gleichbleibenden Textvorgabe – im *formularium* ist sie als Vorbild für die vielen davon zu fertigenden Abschriften festgehalten. Die Ablaßbriefe sind damit aber natürlich genau das Gegenstück zum *formularium*: Die jeweils individualisierte Ausfertigung nach dem Vorbild des Formelbuches. Gedruckte Formulare sind dagegen etwas, was die Archivare lieber als „Vordruck“ bezeichnen, um die Verwirrung mit den bislang vorgestellten „Formularen“ zu vermeiden. Die gedruckten Ablaßbriefe sind also ausgefüllte Vordrucke. Auch andere Verwaltungszweige haben sich Texte in der Art der Ablaßbriefe drucken lassen, um sie mit wenigen zusätzlichen Angaben zu personalisieren und dann zu verschicken. Wie selbstverständlich kirchliche Verwaltung mit dieser Technik umgehen konnte, stellt Enno Bünz in ei-

²⁴ Falk EISERMANN: Auflagenhöhen wie Anm. 21.

²⁵ Vgl. z.B. die Mehrzahl der Mandate in der Mandatensammlung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs.

²⁶ Vgl.z.B. ZEDLER: Mainzer Ablaßbriefe, wie Anm. 23, S. 31-38; Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198-1503, bearb. v. Brigide SCHWARZ, Hannover 1993 (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Nr. 1907; Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum Neerlandicarum. Verzameling van stukken betreffende de pauselijke aflaten in de Nederlanden (1300-1600), bearb. v. Paul Fredericq, 's Gravenhage 1922 (Rijks geschiedkundige publicatiën. Kleine serie 21), S. 206-208 = Nr. 133.135; Kurt HOLTER: Gedruckte Ablaßbriefe und verwandte Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts aus oberösterreichischen Archiven und Bibliotheken, in: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 114 (1969), S. 105-116. EISERMANN: Auflagenhöhen, wie Anm. 21, S. 156.

nem interessanten Fall der Würzburger Diözesanverwaltung vor: Im Bistum Würzburg sind aus den Jahren 1487 und 1489 zwei Schriftstücke mit Dispensen für Absenzen überliefert: Der eine ist ausgefüllter Vordruck, der andere handschriftlich. Die jüngere handschriftliche Fassung ist – auch in Fehlern – eine Abschrift des gedruckten Dispensformulars, so daß der Vordruck offensichtlich schon die selbstverständliche Form von Dispensurkunden war.²⁷

Aus der weltlichen Verwaltung sind es insbesondere Ladungsschreiben, die als Vordruck die Arbeit der Verwaltung erleichterten: Die Einladungen zum Reichstag werden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts gedruckt. Auch Landtagseinladungen gehören zum üblichen Repertoire der Hofdrucker.²⁸ Aber auch andere Schreiben an die Gesamtheit der Fürsten gehen als Vordruck heraus: Die kaiserliche Aufforderung an die Reichsstände vom 29. Juli 1489, Kriegsvolk und Gelder zu schicken, ist das älteste Beispiel aus der Reichskanzlei.²⁹

Die Drucktechnik überzeugt die Fürsten und ihre Kanzleien aber gar nicht so sehr durch die Möglichkeit, individualisierbare Schreiben zu erstellen. Im Vordergrund steht die Möglichkeit des Drucks, eine große Publizität zu erreichen: Im 15. und 16. Jahrhundert sind es insbesondere Verordnungen, die im ganzen Land angeschlagen oder verlesen werden sollen, daß *Domit auch vorgenan(n) vnner gepot maniglich vnuerhalten beleibe. so ist vnser mainung üch beuelhend. das jr zu^esamt der beruffung abschrifft dauon öffentlich in ewrem ambt anslagen lasset. auf das sich ain yeder darnachzuhalten. vnd vor schaden zu^overhüten wisse. vnd sich durch vnwissenheit nit entschuldigen müge.*³⁰

So gibt es also viele Belege, daß schon in der Inkunabelzeit der Druck mit beweglichen Lettern für Verwaltungszwecke eingesetzt worden ist. Damit die Kanzleien sich alltäglich der Drucker-presse bedienen, müssen sich jedoch erst Drucker in den Residenzstädten ansiedeln.³¹ Die wenigen Studien, die auch die Zeit nach 1500 berücksichtigen, hinterlassen sogar den Eindruck, daß erst Ende des 16. Jahrhunderts gedruckte Schreiben die von Hand vorgefertigten Massenschreiben vollständig aus der Arbeit der deutschen Kanzleien verdrängen: Das oben erwähnte Münsteraner Offizialat verzichtete erst in den 1590er Jahren systematisch auf handgeschriebene La-

²⁷ Enno BÜNZ: Die Druckkunst im Dienst der kirchlichen Verwaltung. Ein Würzburger Dispensformular von 1487, in: Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte, FS Peter Herde, Würzburg 1998 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 52), S. 227-247.

²⁸ Vgl. u.a. Felix PRIEBATSCH: Die brandenburgische Kanzlei im Mittelalter, in: AZ 22 (1900), S. 1-27, hier S. 23.; Landtagsakten von Jülich-Berg (1400-1610), bearb. v. Georg v. BELOW, Bd. 1, Düsseldorf 1895 (Publikationen der Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde 11,1), S. 35, Anm. 67.

²⁹ Vgl. Karl SCHOTTENLOHER: Der Frühdruck im Dienste der öffentlichen Verwaltung, in: Gutenberg-Jahrbuch 1944/45), S. 138-148, hier bes. S. 142; Adolf SCHMIDT: Amtliche Drucksachen im 15. Jahrhundert, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 59 (1911), Sp. 348-361, hier Sp. 352f.

³⁰ BayHStA Kurbayern Mandatensammlung 1500 I 20-2.

³¹ Vgl. SCHOTTENLOHER, wie Anm. 29.

dungsschreiben. Auch die ältesten vorgedruckten Bestallungen von Prozeßbevollmächtigten stammen in Münster von 1587 und 1593.³²

3.3 Vordrucke seit dem 16. Jahrhundert

Damit sind wir leider schon in einer Zeit, in der die Forschungslage sehr schlecht ist: Der einzige, der bislang den Gebrauch von Vordrucken in der Zeit nach 1500 systematisch verfolgt hat, ist Wilhelm KOHL, ein Münsteraner Archivar.³³ Für das Fürstbistum Münster stellt er fest, daß im 17. Jahrhundert auch andere Verwaltungszweige neben der Justiz Vordrucke verwenden: Die Landeskassen führen z.B. Vordrucke für Quittungen, Rentenzahlungen, Erlaubnisse und Genehmigungen ein.³⁴

Als ein Einzelstück führt er ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Güter von 1661 an: Es schreibt den Beamten die Klassifikation der Besteuerungsgrundlage vor, die in Spalten für das Haus, die Nebengebäude und Feuerstätten, auf dem Land noch für die Gütekasse des Hofes und eigen- tumslose Mitbewohner eingetragen werden. Des Weiteren werden jedem Steuerzahler der Steuer- betrag und Informationen über steuerfreien Besitz zugeordnet. Dieses Stück ist jedoch ein Ein- zelfall: Bis weit ins 18. Jahrhunderts sind derartige Verzeichnisse normalerweise handgeschrie- ben.³⁵ Im Kurfürstentum Bayern werden 1734 sogar gedruckte Steuerzettel, die bei den Unterta- nen verblieben, durch kleine Büchlein ohne vorgedruckte Informationen ersetzt.³⁶

Die Finanzverwaltung braucht in Bayern noch länger, um zu vorgedruckten Steuerbüchern zu kommen: 1752 läßt die Bayerische Hofkammer durch den Hofkammerdirektor Benedikt v. Hof- stetten alle Güter des Kurfürstentums Bayern in einer 'Güterkonskription' erfassen. Die Ver- zeichnisse dieser Güterkonskription sind ebenso wie das umfassender angelegte und nicht voll- endete Projekt des 'Universalhofanlagsbuch' von 1760 noch vollständig von Hand geschrieben. Erst 1782 wird eine neue Güterkonskription mit Hilfe von Vordrucken erstellt. Das gedruckte Formular hat Spalten für den Namen der Dorfschaft und des Untertanen, für die grundherrliche Zugehörigkeit, für die Leiheform, für die Steuerbelegung von 1749, für den Hoffuß und die Fou- rageanlage, eine Abgabe zum Unterhalt des Militärs.³⁷

³² Vgl. z.B. KOHL: Gebrauch wie Anm.22, S. 117.

³³ ebd. Daneben nur noch die kurzen Ausführungen Martin HASS: Über das Aktenwesen und den Kanzleistil im alten Preußen, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 22 (1909), S. 521-575, hier S. 566-568.

³⁴ So auch in Brandenburg: HASS, wie Anm. 33, S. 567.

³⁵ ebd, S. 122

³⁶ BayHStA München, Generalregistratur Fasc. 1469 Nr. 41.

³⁷ BayHStA München, Hofanlagsbuchhaltung 255 bis 575, vgl. auch Joachim WILD, Die Hofanlagsbuchhaltung bei der bayerischen Hofkammer, in: MAPFL. 27/28 (1981/2), S. 13-31.

Auch in anderen Bereichen verbreitet sich am Ende des 18. Jahrhunderts der Gebrauch von Vordrucken: Die bayerische Hofkammer führt 1766 tabellarische Vordrucke für ihre Sitzungsprotokolle ein.³⁸ Geistliche verwenden schon vor der Mitte des 18. Jahrhunderts gedruckte Briefköpfe.³⁹ Auch bei den französischen Beamten war das üblich.⁴⁰ Westfälische Bauern konnten sich Vordrucke für Freilassungsurkunden kaufen.⁴¹ Preußische Beamte bekamen einen gedruckten Bestallungsbrief.⁴² Das Kataster der westfälischen Feuerversicherung ist in vorgedruckte Spalten eingetragen.⁴³ Die französischen Herren der Napoleonischen Ära führen gedruckte Fragebögen bei der Übernahme von Beamten oder bei der Vermögensaufnahme kirchlicher Einrichtungen im Königreich Westfalen ein.⁴⁴ Doch auch diese Ansätze müssen sich erst gegen Traditionalismen durchsetzen: 1801 führt die preußischen Bürokratie vorgedruckte Briefköpfe ein. Nach dem Sieg über Napoleon macht sie diesen Versuch wieder rückgängig.⁴⁵ Im Großen und Ganzen rationalisieren die absolutistischen und aufgeklärten Herrscher aber ihre Verwaltung massiv mit Hilfe von Vervielfältigungen.

4 Geordnete Aufnahme von Informationen über den Bürger

KOHL ist leicht verwundert, daß sich gerade bei zwei Schriftgutarten erst sehr spät Vordrucke einbürgerten:⁴⁶ Für Steuerlisten gibt es im Fürstbistum Münster erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts das oben als Einzelfall vorgestellte Formular – obwohl die immer gleichen Kategorien Vordrucke nahegelegt hätten. Auch die Visitationsprotokolle fragen von Gemeinde zu Gemeinde immer die gleichen Informationen ab. Und dennoch hat er bis weit ins 18. Jahrhundert keine Vordrucke dafür gefunden. Die erwähnten bayerischen Güterkonskriptionen und das münsteraner Feuerversicherungskataster sind Beispiele dafür, daß die Beamten erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Informationen mit Hilfe von Vordrucken aufnehmen.

Wie arbeiten sie vorher? Es scheinen individuelle Notizen der Beamten zu sein, die sich den jeweiligen Sachverhalt vermerken. Es gibt noch zu wenig Forschung, die sich den spätmittelalter-

³⁸ Das Plenumsprotokoll des Monats Oktober 1766 (BayHStA München, Kurbayern Hofkammer 827) ist das älteste Stück.

³⁹ Briefkopf des Speyerer Bischofs von 1725: Hans-Wilhelm ECKARDT, Gabriele STÜBER u. Thomas TRUMPP: 'Thun kund und zu wissen jedermänniglich'. Paläographie - Archivalische Textsorten - Aktenkunde, Köln u.a. 1999 (Rheinisches Archiv- und Museumsamt, Archivberatungsstelle, Archivhefte 32), Bsp. 18, S. 122f. und Briefkopf des Kölner Nuntius Carlo Bellisomi von 1776 bei KOHL, Gebrauch, wie Anm. 22, S. 121f;

⁴⁰ Vgl. KOHL, 123f.; Wolfgang Hans STEIN: Französisches Verwaltungsschriftgut in Deutschland. Die Departementalverwaltungen in der Zeit der Französischen Revolution und des Empire, Marburg 1996 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 24), S. 29.

⁴¹ KOHL, Gebrauch, wie Anm. 22, S. 122

⁴² HASS: Aktenwesen, wie Anm. 33, S. 566-568.

⁴³ KOHL: Gebrauch, wie Anm. 22, S. 122.

⁴⁴ Ebd. S. 128-130.

⁴⁵ HASS: Aktenwesen, wie Anm. 33, S. 567f.

⁴⁶ KOHL, Gebrauch, wie Anm. 22, S. 122.

lichen und frühneuzeitlichen Verwaltungsalltag zum Thema gemacht haben, als daß ich hier allgemeine Aussagen wagen könnte. Aus meinen eigenen Forschungen an Steuerbüchern ergeben sich Ansätze, die helfen können, zu verstehen, warum für Tatbestandsaufnahmen nicht auch schon kurz nach der Erfindung des Buchdrucks Vordrucke verwendet worden sind.

Stark beeinflußt von der Rechnungstechnik entwickelten die Beamten im Laufe des 15. Jahrhunderts nämlich Methoden, Steuerpflichten und Steuerzahlungen übersichtlicher als vorher aufzuführen. Wie in den Rechnungen notieren die Beamten bis ins späte 14. Jahrhundert innerhalb der Rechnungsposten Text und Betrag hintereinander weg.

Erst in der Zeit danach setzen sie die Beträge ab, die man damit leichter summieren kann. Konsequent in Spalten sind erst die Rechnungen seit Ende des 15. Jahrhunderts gegliedert, die ganz in arabischen Ziffern rechnen.⁴⁷ In den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts kann man jedoch sehen, wie das Verfahren, Posten und Beträge getrennt zu schreiben, schon zu einem bestimmten Notationsprinzip geworden ist: Die Positionen für unbekannte Beträge können leer bleiben, kleinen Markierungen am Rand können Hinweise darauf Zahlungen geben, daß der Betrag schon bezahlt ist.⁴⁸

Damit entsteht eine Darstellungsform, die Informationen in der Seitengestaltung kodiert. Der Ort, an dem eine Zahl steht, macht sie zu einer Angabe über die Besteuerungsgrundlage oder den Steuerbetrag. Dieses Konzept der Tabelle reicht zunächst, um Informationen systematisch aufzunehmen. Die Schreiber ziehen Linien von Hand oder ordnen die Eintragungen freihand. Solange die Drucktechnik dieses Layout noch nicht so richtig leicht und billig reproduzieren kann, solange reicht die graphische Organisation der Seite völlig aus. Und wenn man sich gedruckte Tabellen aus der Zeit des 17. Jahrhunderts ansieht, dann scheint die Drucktechnik das Problem noch nicht gelöst zu haben.⁴⁹

Aber man darf die Frage nach den Formularen für die Informationsaufnahme nicht alleine zu einer technischen machen: Die Idee der Tabelle ist eine, die auch außerhalb der Finanzverwaltung gewirkt hat. Leibniz – um einen der prominentesten Vertreter zu nennen – schlug Ende des 17. Jahrhunderts vor, die Wissen über den Staat in Tafeln zu aggregieren, um dem Fürsten eine leichte Übersicht zu verschaffen. Er lag damit im Trend der Zeit. Das 18. Jahrhundert wird zu einem Jahrhundert der Statistik. Die Fürsten lassen immer mehr und immer genauere Informa-

⁴⁷ Mark MERSIOWSKY: Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium (zugl. Diss. phil. Münster 1992), Sigmaringen 2000 (Residenzenforschung 9), S. 342.

⁴⁸ Vgl. Georg VOGELER: Spätmittelalterliche Steuerbücher deutscher Territorien, Teil 1: Überlieferung und hilfswissenschaftliche Analyse, in: Archiv für Diplomatik 49 (2003), S. 165–295, Teil 2: Funktionale Analyse und Typologie, in: AfD 50 (2004) im Druck.

⁴⁹ Z.B. Bsp. Münster 1661, s.o.

tionen über die Untertanen und das Staatsgebiet erheben und zu Statistiken zusammenführen. Auch in gedruckten Büchern nehmen die tabellarischen Darstellungen zu.⁵⁰ Seit dem 17. Jahrhundert ist das Wort „Formular“ dann auch für Vordrucke mit Leerstellen belegt⁵¹ – die Grundlage für die statistischen Erhebungen.

Ich möchte noch einmal verdeutlichen: Es ist nicht so sehr die Tabellenform eine Vorform des Layouts moderner Formulare, sondern viel mehr die Erkenntnis, daß Information auf dem Papier durch den Ort, an dem etwas steht, bezeichnet werden kann und damit dann leichter abrufbar ist, als wenn ein Fließtext Wort für Wort durchgelesen werden müßte. So beschäftigt sich z.B. Max Helbig in seinem Beitrag zur 1979 abgehaltenen wissenschaftlichen Arbeitstagung zum Kommunikationsmittel „Formular“ mit der Formulargestaltung. Dabei fragt er nicht nur nach der „Bürgernähe“, sondern fordert auch, die Formulargestaltung mit dem Verarbeitungsprozeß in Übereinstimmung zu bringen.⁵² Die automatische Verarbeitung von Formularen, die Mühen, die man sich um die Markierung fester Felder macht, zeigen vielleicht am deutlichsten, daß der Verortung des Textes auf dem Formular für die Bearbeitungsgeschwindigkeit von hoher Bedeutung ist.

Es ist übrigens die Wirtschaftsverwaltung, die von diesem Prozeß am stärksten betroffen ist. Aber auch wo noch juristisch relevante Texte zu schreiben sind, wird im 18. Jahrhundert eine neue Methode des Notierens Pflicht, die durch optische Hilfsmittel die Bearbeitung erleichtert: die Halbbrechung. Die Konzepte, Berichte und Eingaben waren nur noch auf der rechten Hälfte beschrieben, damit die bearbeitende Behörde links davon Korrekturen und Entscheidungen den Angaben direkt zuordnen konnte.⁵³ Richtig auf dem Blatt verorteter Text ersparte also Arbeit.

⁵⁰ Cornelia VISMANN: Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt a. Main 2000 (Fischer Wissenschaft), S. 204-217; Mohammed RASSEM u. Justin STAGL: Exposé, in: Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit. Vornehmlich im 16.-18. Jahrhundert, hg. v. Mohammed RASSEM, Bericht über ein interdisziplinäres Symposium in Wolfenbüttel, 25. - 27. September 1978, (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte d., Paderborn 1980 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Staatsbeschreibung und Statistik 1), S. 11-16; Vinzenz JOHN: Geschichte der Statistik. Ein quellennäßiges Handbuch für den akademischen Gebrauch wie für den Selbstunterricht, Bd. 1: Von dem Ursprung der Statistik bis auf Quetelet (1835), Stuttgart 1884, S. 88-90; Otto BEHRE: Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preussen bis zur Gründung des königlichen statistischen Bureaus, (ND Vaduz 1979), Berlin 1905, S. 81-361.

⁵¹ Vgl. die Belege des in Bearbeitung befindlichen Bandes des Frühneuhochdeutschen Wörterbuchs, (begr. v. ANDERSON, Robert R., hg. v. Oskar REICHMANN u.a., Berlin 1986ff.), die mir die Bearbeiterin Elisabeth LINK (Institut für Deutsche Sprache) dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat. Der Eindruck aus den gängigen etymologischen Lexika (Duden, Herkunftswörterbuch, Etymologie der deutschen Sprache, hg. v. Anette Auberle, 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl., Mannheim u.a. 2001 (Der Duden 7), S. 201 und Friedrich KLUGE: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 23. erw. Aufl., bearb. v. Elmar Seibold (ND Berlin, New York 1999), Berlin, New York 1995, S. 279), daß der Bedeutungswandel schon im 16. Jahrhundert statt gefunden habe, wird aus dem mit zugänglichen Belegmaterial des Deutschen Fremdwörterbuchs und des Frühneuhochdeutschen Wörterbuchs nicht bestätigt.

⁵² Max HELBIG: Der Aufbau und die Gestaltung der Vordrucke, in: Bürger, Formulare, Behörde, hg. v. Siegfried GROSSE, W. Mentrup, Tübingen 1980 (Forschungsberichte des Instituts für Deutsche Sprache 51), S. 44-75.

⁵³ Vgl. Heinrich Otto MEISNER: Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969, S. 177 und 215; Johannes PAPRITZ, Archivwissenschaft (Veröffentlichungen aus der Archivschule Marburg), 2. Aufl., Marburg 1983, Bd. 2, S. 185. Diese Entwicklung bedarf noch genauerer Untersuchung, vgl. ebd. S. 224.

5 Der Text als Bild

Lassen Sie mich zusammenfassen: Wie in der eingangs zitierten Definition des Brockhaus von 1930 sind es drei Konzepte, die Verwaltungsarbeit mit Hilfe von „Formularen“ erleichtern:

1. **Textvorgabe**, d.h. die Gleichartigkeit der Texte für bestimmte Rechtssachverhalte, die sich nur durch Namen, Orte, Zeiten und einzelne Umstände unterscheiden,
2. **Textvervielfältigung**, d.h. die maschinelle Vervielfältigung der Formulartexte mit Hilfe der Druckerpresse.
3. **Textverortung**, d.h. die Seitengestaltung, welche diese individuellen Informationen übersichtlich ihren Stellen im den Rechtssachverhalt beschreibenden Text zuordnen

Alle drei Elemente haben eine lange Geschichte, die sie mit dem Wort *Formular* verbindet, ohne aber unser modernes Formular zu meinen. Das bedeutet dreierlei:

5.1 Vorgabe

Das Mittelalter hat sich viel um die Formulartexte gekümmert: Die Beobachtung, daß bestimmte Texte bestimmte Sachverhalte gut beschreiben, legte den Kanzlisten, welche häufig genug Schreiber und Texter in einem waren, nahe, gute Texte wiederzuverwenden. Sie sammelten vorbildhafte Texte in Formelsammlungen, *formularia*. Diese Hilfsmittel für den individuellen Gebrauch prägten ganze Rechtssysteme, indem sie Texte für rechtsrelevante Dokumente – die Urkunden – festlegten.

5.2 Vervielfältigung

Die Drucktechnologie als solche haben die Verwaltungen schon sehr früh als Rationalisierungsinstrument entdeckt. Wann immer es um Vervielfältigung weitgehender gleicher Texte und um Publizität ging, haben die Beamten schon in der Frühphase des Buchdrucks drucken lassen.

Weniger gut erforscht ist, wie die Kanzleien lernten, daß sich mit der Druckerpresse nicht nur Einheitliches zusammenfassen läßt, sondern auch Verschiedenes vereinheitlicht und vereinfacht werden konnte. Mein Überblick deutet an, daß sich Textvorgabe und Textvervielfältigung erst am Ende des 18. Jahrhunderts mit einander verwoben: Die Beamten vereinheitlichten die Verwaltungsvorgänge, indem sie ihren Untergebenen und den Bürgern mit immer gleichen Vordrucken gegenübertraten, die gleich formuliert – und deshalb gleich verständlich (oder unverständlich) – waren und auf denen die Informationen von den Beamten auch ohne Lektüre des Vordrucks identifiziert und verarbeitet werden konnten.

5.3 Verortung

Urkundenschreiber und Buchdruck reichen jeoch nicht, die Effekivität des modernen Formulars zu erklären: Erst mußte noch ein günstiger Formularsatz erlernt werden. Zwar gibt es auch Blan-kette von Urkunden, in die später ein Text eingetragen wurde, jedoch sind sie zu selten, um eine Routine im Formularsatz zu erwerben. Erst die Praxis der Finanzverwaltung entwickelte im Spätmittelalter die räumlichen Muster, Texte abstrakt zu ordnen. Die zunächst als einzelne Aktionen verstandenen Buchungen werden in Kategorien aufgegliedert, die man in Spalten unter-einander schreibt: Der Ort auf der Seite macht aus einer Zahl eine Angabe über Besitz oder eine Angabe über zu bezahlendes Geld.

Welche Potentiale in der Spaltennotierung lagen, Informationen textsparend aber gleichförmig zu ordnen, wird im 18. Jahrhundert deutlich, als die Steuerverzeichnisse Teil einer statistischen Gesamtbeschreibung des Staates wurden. Numerische und inhaltliche Abstraktion finden zuein-ander. Und damit können die vervielfältigten Textvorgaben auch für schnelle Bearbeitung veror-tet werden.

Eine – noch zu schreibende – Geschichte des bürokratischen Vordrucks als Vorgeschichte des modernen Formulars müßte also nicht nur davon handeln, wie Schriftstücke immer gleiche Texte reproduzieren und gedruckt statt von Hand geschrieben sind, sondern sie müßte ebenso von den leeren Stellen auf dem Blatt handeln, die zum Ausfüllen auffordern – vom Text als Bild.